

Satzungen des Vereins

"Universitätslehrerverband ULV -BOKU"

§ 1 ZWECK UND MITTEL DES VEREINS

- (1) Der Verein "Universitätslehrerverband ULV-BOKU" dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und ist parteipolitisch ungebunden.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Beratung der Mitglieder, Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen, Verfassung von Denkschriften und Eingaben, Vorsprachen bei Behörden, Führung von Verhandlungen des Vereins.
- (3) Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können alle dem wissenschaftlichen Personal der Universität für Bodenkultur Wien angehörenden Personen sein.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über Antrag sowie Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen lt. § 2, Abs. (1) und § 4, Abs. (2) oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Dagegen kann die Vollversammlung Berufung einlegen.

§ 3 SITZ

Sitz des Vereins ist Wien.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereins teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, sich den Beschlüssen der Vollversammlung unterzuordnen sowie die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 6 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für:
 1. Festlegung des Arbeitsprogramms
 2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 3. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 6. Bestimmung des Obmannes des Schiedsgerichtes im Falle 9 (2)
 7. Beschlussfassung über Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 8. Beschluss über Änderung der Satzungen
 9. Auflösung des Vereins
- (4) Beschlüsse gemäß § 6 (3) Z. 1-7 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach Z. 8 und 9 werden mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung in allen Agenden vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer zweier Studienjahre gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden sowie alle anderen Funktionen lt. § 7, Abs. (1) mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Vorstand erlischt, wenn
 1. die Mitgliedschaft zum Verein beendet wird,

2. ein Mitglied von seiner Funktion zurücktritt, oder
3. die Vollversammlung die Enthebung beschließt.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die nächste Vollversammlung hat die Kooptierung zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

- (5) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Vorbereitung der Vollversammlung
 3. Einberufung der Vollversammlung
 4. Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung
 5. Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein.
- (7) Die Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Jedem gültigen Vorschlag sind die Einverständniserklärungen der betreffenden Personen beizulegen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und mit speziellen Aufgaben zu betrauen.

§ 8 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Von der Vollversammlung sind jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

§ 9 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Streitigkeiten, die aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jede Streitpartei nominiert zwei Personen als Mitglieder des Schiedsgerichtes. Diese wählen gemeinsam eine weitere Person als Obmann des Schiedsgerichtes. Kann eine Einigung bezüglich des Obmannes nicht erzielt werden, so wird dieser vom Vorstand bestimmt. Ist der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied selbst Partei, so wird der Obmann durch die Vollversammlung bestimmt.

- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes beschlußfähig. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Parteien ist Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu gewähren.
- (4) Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht zulässig.

§ 10 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Vollversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen.
- (2) Die letzte Vollversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.